

Satzung der Innovations-Gesellschaft Eifel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Innovations-Gesellschaft Eifel e.V.
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 53902 Bad Münstereifel, In der Buch 9.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein wurde im Rahmen des Verbundprojektes "Innovationsstimulierung der deutschen Wirtschaft durch wissenschaftlich-technische Information" des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie gegründet.
- (2) Der Verein bezweckt die Schaffung eines erfinder- und innovationsfreundlichen Klimas zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist daher insbesondere
 - a) Aufklärung der Mitglieder über das Patentwesen.
 - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder und der Unternehmen im Bereich Wissenschaft und Forschung.
 - c) Abhalten von Seminaren, Vorträge, Workshops usw.
 - d) Anschaffen gemeinschaftlicher Arbeitshilfen, z. B. Literatur usw.
 - e) Zusammenarbeit mit öffentlichen Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich Forschung, Wissenschaft und Bildung.
 - f) Ermutigung und Unterstützung der Jugend zum Forschen.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe einer eigenen Broschüre und Beteiligungen an Messen bzw. Ausstellungen usw.
 - h) Andere Maßnahmen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z.B. Fahrt- oder Reisekosten, Porto, Telefon usw.)
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden natürliche und juristische Personen. Die Mitgliedschaft kann begründet werden als Vollmitglied oder als Fördermitglied. Vollmitglied kann werden, wer den Verein tätig unterstützt. Fördermitglied kann werden,, wer den Vereinszweck durch Zahlungen unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich abzugeben und soll auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliederbeitrages enthalten.
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber mitzuteilen.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Jedes Mitglied unterzeichnet im oder neben dem Antrag auf die Mitgliedschaft eine Geheimhaltungserklärung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt muss schriftlich zum 30.09. eines Jahres erklärt werden, die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat. Dem Auszuschließenden ist vorher die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Kenntnis von dem Ausschluss beim Vorstand einzulegen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Das ausgeschiedene Mitglied kann keine Ansprüche an den Verein stellen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der 1. Beisitzer/in
 - f) dem/der 2. Beisitzer/in
 - g) dem/der 3. Beisitzer/in
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die Personen a), b), c) und d). Die Vorstandsmitglieder müssen Vollmitglieder des Vereins sein und sind einzelvertretungsberechtigt.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
In Dringlichkeitsfällen können mit Wirkung im Innenverhältnis drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes Notentscheidungen treffen. Diese Entscheidungen sind nachträglich vom Vorstand zu genehmigen. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder c) und d) nur bei Verhinderung von a) oder b) handeln dürfen.
- (3) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Er bemüht sich um Kontakte mit Unternehmen und Behörden und sucht Sponsoren des Vereins.
- (4) Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- (5) Der Schriftführer führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
- (6) Der Schatzmeister führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Der Schatzmeister hat die Vermögenslage des Vereins jährlich in einer Mitgliederversammlung darzulegen. Die Jahresabrechnung ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung darzulegen.
- (7) Der/die Leiterin der Arbeitsgruppe organisiert Ausstellungen und andere Aktivitäten.
- (8) Der erste Vorstand wird von den Gründungsmitgliedern gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Danach wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand hat dann eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

§ 7 Projektarbeit

- (1) Für bestimmte Projekte ist ein Arbeitsleiter zu benennen. Öffentliche Auftritte des Vereins sind mit der Mitgliederversammlung abzustimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - a) einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (ordentliche)
 - b) wenn der Vorstand es beschließt (außerordentliche)
 - c) auf Verlangen von mindestens fünfundzwanzig v.H. der Vollmitglieder (außerordentliche)
- (2) Der Vorstand beauftragt den/die Schriftführer/in, alle Mitglieder zehn Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschließendes Organ für alle Vereinsangelegenheiten. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verlauf der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in Kopie zuzusenden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Er hat als Versammlungsleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Versammlungsablaufes erforderlich sind (Hausrecht).
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) die Vereinssatzung und deren Änderungen
 - b) über die durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - c) über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) über die Auflösung des Vereins
 - e) über die Entlastung des Vorstandes
 - f) über die Bestellung der Kassenprüfer
 - g) über die Festsetzung der Jahresbeiträge
- (6) Beschlussfassung ist nur in solchen Punkten möglich, die in der Tagesordnung ausgewiesen sind.
- (7) Neben den Mitgliederversammlungen treffen sich die Mitglieder sporadisch zum Meinungsaustausch, Vorträgen, Ausstellungen usw.

§ 9 Beiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt Mitglieder- und Fördermitgliederbeiträge und nimmt Spenden entgegen, die gemäß der Satzung verwendet werden.
Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Fördermitgliederbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn dies aus der Mitgliederversammlung beantragt wird. Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt, wenn für ein Amt mehr als eine Person kandidiert.
- (2) Wahlen finden nicht unter der Leitung des Kandidaten statt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind in Einzelwahlen zu bestimmen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen haben schriftlich zu erfolgen und müssen ausgeschriebener Bestandteil der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sein.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der 3/4-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.
- (3) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 26.03.1998 beschlossen. Zuletzt geändert am 09.04.2015.

§ 12 Vereinsvermögen

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden kann, fällt das Vermögen des Vereins den NORD-EIFEL-Werkstätten zu.